



Haushaltssatzung

Der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 14. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.220.380,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.315.280,00 €

mit einem Fehlbedarf von 1.094.900,00 €

- im außerordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	750,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	280,00 €

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.010,00 €
---	--------------------

- und dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.661.750,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.551.250,00 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.890.000,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	650.200,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 688.710,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.890.000,00 € festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abt. B- in Höhe von 800.000,00 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 235 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 15. Juli 2009

Gemeinde Birkenau
- Der Gemeindevorstand -

(Morr)
Bürgermeister

